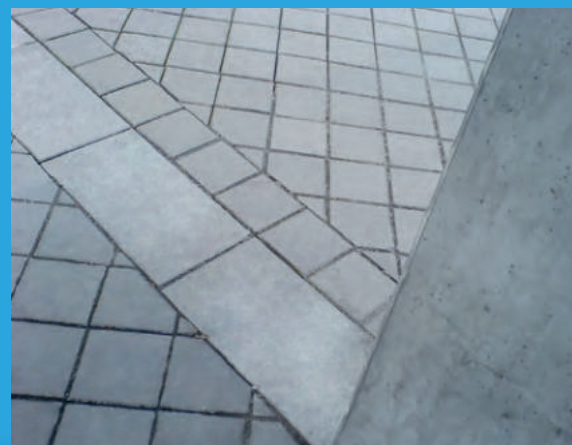
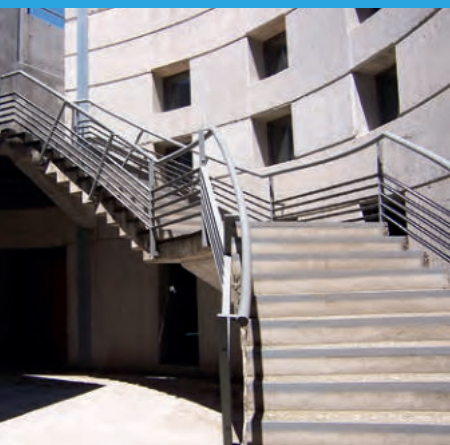


Seit über
50
JAHREN



Preisliste 2023

 **ILMTALER BETON**

BETON FÜR STRASSEN- GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	Sortennummer bei normaler Wärmeentwicklung und normaler Witterung	Abrufnummer	Euro/m³	Sortennummer bei schneller Wärmeentwicklung und kühler Witterung	Euro/m³
Erdfeuchte / Pflasterbetone	8/10	F1	16	Xo	11012100	299	183,00	11012300	186,00
	12/15	F1	16	Xo	12012100	297	185,00	12012300	188,00
	12/15	F1	8	Xo	12011100	222	191,00	12011300	194,00
	16/20	F1	16	Xo	13012100	298	187,00	13012300	190,00
	20/25	F1	16	Xo	14012100	217	189,00	14012300	192,00
	20/25	F1	8	Xo	14011100	218	195,00	14011300	198,00
	25/30	F1	16	XC4	15012100	224	191,00	15012300	194,00
	25/30	F1	8	XC4	15011100	152	197,00	15011300	200,00

BETON FÜR HOCH- UND INDUSTRIEBAU

Unbewehrte Bauteile in nicht Beton angreifender Umgebung	8/10	F3	22	Xo	11033100	201	185,00	11033300	188,00
	8/10	F3	16	Xo	11032100	150	186,00	11032300	189,00
	12/15	F3	22	Xo	12033100	202	187,00	12033300	190,00
	12/15	F3	16	Xo	12032100	203	188,00	12032300	191,00
	12/15	F3	8	Xo	12031100	151	194,00	12031300	197,00
Innenbauteile (trocken) und Gründungsbauteile (ständig feucht)	16/20	F3	22	XC2	13133100	204	189,00	13133300	192,00
	16/20	F3	16	XC2	13132100	205	190,00	13132300	193,00
	20/25	F3	22	XC2	14133100	206	191,00	14133300	194,00
	20/25	F3	16	XC2	14132100	207	192,00	14132300	195,00
	20/25	F3	8	XC2	14131100	200	198,00	14131300	201,00
Innenbauteile F4 (trocken) und Gründungsbauteile F4 (ständig feucht)	16/20	F4	22	XC2	13143100	004	193,00	13143300	196,00
	16/20	F4	16	XC2	13142100	005	194,00	13142300	197,00
	20/25	F4	22	XC2	14143100	006	195,00	14143300	198,00
	20/25	F4	16	XC2	14142100	007	196,00	14142300	199,00
	20/25	F4	8	XC2	14141100	001	202,00	14141300	205,00
Außenbauteile	25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1	15333200	208	193,00	15333300	196,00
	25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	15332200	209	194,00	15332300	197,00
Außenbauteile F4	25/30	F4	22	XC4, XF1, XA1	15343200	008	197,00	15343300	200,00
	25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	15342200	009	198,00	15342300	201,00

	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	Sortennummer bei normaler Wärmeentwicklung und normaler Witterung	Abrufnummer	Euro/m³	Sortennummer bei schneller Wärmeentwicklung und kühler Witterung	Euro/m³
Industrie-Hallenböden	25/30	F4	22	XC4, XF1, XA1, XM2*	15843251	250	203,00	15843351	206,00
	25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1, XM2*	15842251	251	204,00	15842351	207,00
	30/37	F4	22	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2*	16843251	252	208,00	16843351	211,00
	30/37	F4	16	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2*	16842251	253	209,00	16842351	212,00
Hoher Wassereindringwiderstand, chemisch schwach angreifende Umgebung (WU)	25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1	15333201	210	195,00	15333301	198,00
	25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	15332201	211	196,00	15332301	199,00
	30/37	F3	22	XC4, XF1, XA1	16333201	226	198,00	16333301	201,00
	30/37	F3	16	XC4, XF1, XA1	16332201	227	199,00	16332301	202,00
	35/45	F3	22	XC4, XF1, XA1	17733201	163	211,00	17733301	214,00
	35/45	F3	16	XC4, XF1, XA1	17732201	161	212,00	17732301	215,00
	35/45	F3	8	XC4, XF1, XA1	17731201	162	218,00	17731301	221,00
Hoher Wassereindringwiderstand F4, chemisch schwach angreifende Umgebung (WU)	25/30	F4	22	XC4, XF1, XA1	15343201	010	199,00	15343301	202,00
	25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	15342201	011	200,00	15342301	203,00
	25/30	F4	8	XC4, XF1, XA1	15341201	230	206,00	15341301	209,00
	30/37	F4	22	XC4, XF1, XA1	16343201	026	202,00	16343301	205,00
	30/37	F4	16	XC4, XF1, XA1	16342201	027	203,00	16342301	206,00
	30/37	F4	8	XC4, XF1, XA1	16341201	228	209,00	16341301	212,00
	35/45	F4	22	XC4, XF1, XA1	17743201	158	215,00	17743301	218,00
	35/45	F4	16	XC4, XF1, XA1	17742201	159	216,00	17742301	219,00
	35/45	F4	8	XC4, XF1, XA1	17741201	160	222,00	17741301	225,00
	40/50	F4	22	XC4, XD3, XF3, XA3				18843201	224,00
	40/50	F4	16	XC4, XD3, XF3, XA3				18842201	225,00
	40/50	F4	8	XC4, XD3, XF3, XA3				18841201	238,00
	45/55	F4	22	XC4, XD3, XF3, XA3				19843201	232,00
	45/55	F4	16	XC4, XD3, XF3, XA3				19842201	233,00
	45/55	F4	8	XC4, XD3, XF3, XA3				19841201	247,00

BETONIEREN LEICHT GEMACHT, MIT UNSEREN ILMFLOW-BASIC UND ILMFLOW-VISION BETONEN

	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	Sortennummer bei normaler Wärmeentwicklung und normaler Witterung	Abrufnummer	Euro/m ³	Sortennummer bei schneller Wärmeentwicklung und kühler Witterung	Euro/m ³
Ilmflow-Basic , leicht verdichtbar und extrem fließfähig (WU)	25/30	F6	16	XC4, XF1, XA1	15362201	181	202,00	15362301	205,00
	25/30	F6	8	XC4, XF1, XA1	15361201	182	212,00	15361301	215,00
	30/37	F6	16	XC4, XF1, XA1	16362201	179	207,00	16362301	210,00
	30/37	F6	8	XC4, XF1, XA1	16361201	185	217,00	16361301	220,00
	35/45	F6	16	XC4, XF1, XA1	17762201	183	224,00	17762301	227,00
	35/45	F6	8	XC4, XF1, XA1	17761201	184	234,00	17761301	237,00
Ilmflow-Vision , Sichtbeton leicht verdichtbar und extrem fließfähig (WU)	25/30	F6	16	XC4, XF1, XA1	15362261	191	210,00	15362361	213,00
	25/30	F6	8	XC4, XF1, XA1	15361261	192	220,00	15361361	223,00
	35/45	F6	16	XC4, XF1, XA1	17762261	195	228,00	17762361	231,00
	35/45	F6	8	XC4, XF1, XA1	17761261	196	238,00	17761361	241,00
	35/45	F6	16	XC4, XD3, XF3	17862261	197	230,00	17862361	233,00
	35/45	F6	8	XC4, XD3, XF3	17861261	198	240,00	17861361	243,00
Ilmflow-Pump , speziell für unsere Mini-Pumpe (WU)	25/30	F6	8	XC4, XF1, XA1	15361291		212,00	15361391	215,00
	30/37	F6	8	XC4, XF1, XA1	16361291		217,00	16361391	220,00

LP-BETONE, BOHRPFÄHLE, ZTV-ING UND STAHLFASERBETONE

LP-Betone bei direkter Beregnung und Tausalzbeanspruchung	25/30	F2	22	XC4, XF4	65623200	232	208,00	65623300	211,00
	25/30	F2	16	XC4, XF4	65622200	233	209,00	65622300	212,00
	25/30	F2	16	XC4, XF4, XD3	65922200	236	212,00	65922300	215,00
	30/37	F2	22	XC4, XF4, XD3	66923200	234	217,00	66923300	220,00
	30/37	F2	16	XC4, XF4, XD3	65922200	235	218,00	65922300	221,00
Bohrpfähle , chemisch schwach angreifende Umgebung	25/30	F5	22	XC4, XF1, XA1	15353220	240	200,00	15353320	203,00
	25/30	F5	16	XC4, XF1, XA1	15352220	241	201,00	15352320	204,00
	25/30	F5	8	XC4, XF1, XA1	15351220	243	207,00	15351320	210,00
	30/37	F5	22	XC4, XD2, XF3	16753220	242	206,00	16753320	209,00
	30/37	F5	16	XC4, XD3, XF3	16752220	244	207,00	16752320	210,00
	30/37	F5	8	XC4, XD3, XF3	16751220	245	213,00	16751320	216,00
	35/45	F5	22	XC4, XD3, XA3	17853221	165	216,00	17853321	219,00
35/45	F5	16	XC4, XD3, XA3	17852221	164	217,00	17852321	220,00	
Stahlfaserbeton	Sorten und Preise auf Anfrage.								
Beton nach ZTV-Ing	Sorten und Preise auf Anfrage.								

BETON FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN

	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	Sortennummer bei normaler Wärmeentwicklung und normaler Witterung	Abrufnummer	Euro/m ³	Sortennummer bei schneller Wärmeentwicklung und kühler Witterung	Euro/m ³
Güllekanäle und Gülletiefbehälter	25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1	15333241	260	197,00	15333341	200,00
	25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	15332241	261	198,00	15332341	201,00
Güllehochbehälter im Freien	35/45	F3	22	XC4, XF3, XA1	17433241	264	216,00	17433341	219,00
	35/45	F3	16	XC4, XF3, XA1	17432241	265	217,00	17432341	220,00
Gärfutter-Fahrsilos	30/37	F3	22	XC4, XF4, XD3, XA2	66833240	266	214,00	66833340	217,00
	30/37	F3	16	XC4, XF4, XD3, XA2	66832240	267	215,00	66832340	218,00
	35/45	F3	22	XC4, XF3, XD3	17833201	168	221,00	17833301	224,00
	35/45	F3	16	XC4, XF3, XD3	17832201	169	222,00	17832301	225,00
	35/45	F3	8	XC4, XF3, XD3	17831201	171	228,00	17831301	231,00
Futtermische und Biogasanlagen	35/45	F4	22	XC4, XF3, XA3	17843201	172	225,00	17843301	228,00
	35/45	F4	16	XC4, XF3, XA3	17842201	173	226,00	17842301	229,00
	35/45	F4	8	XC4, XF3, XA3	17841201	174	232,00	17841301	235,00
	35/45	F4	22	XC4, XF3, XA3, XD3	17843241	175	240,00	17843341	243,00

SONSTIGE BAUSTOFFE

Dränbeton/Einkorn	12/15	F1	16	1	XO (stabiler)	290	196,00	390	199,00
	12/15	F1	16	1	XO (durchlässiger)	291	202,00	391	205,00
	12/15	F1	8	1	XO	292	211,00	392	214,00
Sandbeton/Schlempe 600 kg Zem. 400 kg Zem.		F1-6	4			123	234,00		
		F1-6	4			125	217,00		
Kies			8			120	80,00		
			16			121	80,00		
			32			122	80,00		
Verfüllbeton	Sonderbeton zur Verfüllung stillgelegter Kanäle, etc.					015	200,00		

*A3: zusätzliche Schutzmaßnahmen auf der Betonoberfläche erforderlich

*M2: bauseits erreichbar durch zusätzliche Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten)

*LP: maschinelles Glätten wird bei Verwendung von LP nicht empfohlen

SONDERLEISTUNGEN

Frachtausgleich bis 5 m ³	Bei Lieferung von weniger als 5 m ³ Beton werden Zuschläge wie folgt berechnet: (hochgerechnet auf 5 m ³)	je m ³ 27,50 €
Leihbehälter	Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Mörtelbehälter wird folgender Betrag je Stück in Rechnung gestellt: Kautions pro Lieferung: Miete:	je Stück 140,00 € 70,00 € pauschal 45,00 € je m ³
Saison gemäß DIN EN 206/DIN 1045-2	Vom 15. November bis 15. März wird folgender Zuschlag pauschal berechnet: Beton/Mörtel Kies	je m ³ 8,00 € je m ³ 8,00 €
Entladezeit	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle unverzüglich zu entladen. 6 Minuten pro cbm sind im Preis enthalten. Für darüber hinausgehende Entlade- bzw. Wartezeiten berechnen wir: Überschreitet die Entladezeit die Vorschriften der DIN EN 206-1/ DIN 1045-2, erlischt unsere Haftung für die Güte des Betons.	je 15 Minuten 32,50 €
Zuschläge außerhalb der Regelarbeitszeit	Regelarbeitszeit: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
	Anlieferungen von Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr:	je m ³ 17,00 €
	Anlieferungen an Samstagen zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr:	je m ³ 19,00 €
	Anlieferungen an Samstagen nach 12:00 Uhr (Anmeldung 2 Tage vorher):	je m ³ 33,00 €
Entsorgung von Restbeton	Für die fachgerechte Entsorgung von rückgeliefertem Beton berechnen wir:	je m ³ 85,00 €
Innenrüttler	Leihgebühr pro m ³	je m ³ 6,00 €, mind. 60,00 €
Vom Kunden beigestellte Produkte	Für die Zugabe von z.B. Fließmittel, Stahlfasern, Kunststofffasern berechnen wir:	je m ³ 3,50 €
Zusatzmittel	Fließmittel: Konsistenzhöhung um 1 Stufe (z.B. von F3 auf F4) Konsistenzhöhung um 2 Stufen (z.B. von F3 auf F5)	je m ³ 9,50 € je m ³ 15,50 €
	Verzögerer: Verlängerte Arbeitszeit bis 3 Stunden	je m ³ 9,50 €
	Quellmittel/Estrichzusatz	je kg 21,50 €
Fehlende Abspritzmöglichkeit	Keine Abwaschmöglichkeit für Fahrmascher	40,00 € je Mischer
Selbstabholerrabatt	Nachlass Selbstabholer	je m ³ 10,00 €
Mautzuschlag		je m ³ 2,00 €
CO ₂ -Zuschlag		je m ³ 3,00 €
Rohstoffzuschlag	Bei Bedarf	je m ³ 4,50 €
Energiezuschlag	Bei Bedarf	je m ³ 4,00 €

Konsistenzklassen		
Kurzzeichen	Bedeutung	Ausbreitmaß
F1	steif	≤ 34 cm
F2	plastisch	35 bis 41 cm
F3	weich	42 bis 48 cm
F4	sehr weich	49 bis 55 cm
F5	fließfähig	56 bis 62 cm
F6	sehr fließfähig	≥ 63 cm

Die Preise verstehen sich für 1 m³ verdichtete Betonmasse +/- 3 % Toleranz, frei Baustelle, im Umkreis von 20 km um unser Werk Pfaffenhofen, bei einer Abnahme von mindestens 5 m³ Beton. Der enthaltene Frachanteil beträgt

€27,50/m³ und ist nicht skontierfähig. Bei einer Zementpreiserhöhung nach dem Erscheinen dieser Preis-liste erhöhen sich die Betonpreise entsprechend dem anteiligen Zementgehalt je Sorte. Für alle Verkäufe gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen. Für den Einsatz der Betonpumpen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Die Güteüberwachung erfolgt in der Prüfstelle E + W. Die Fremdüberwachung erfolgt aufgrund eines Zertifizierungsvertrages durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München, nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungseingang gewähren wir 2 % Skonto auf den reinen Warenwert, ab 155,00 € Nettobetrag.

Rabattvereinbarungen für Transportbeton gelten nicht für Mauermörtel und Sonderbetone. Auf die Mindesteinsatzpauschale, vergebliche Anfahrt, sowie Sonderleistungen und Zuschläge werden keine Rabatte gewährt. Pumpleistungen sind Dienstleistungen und somit rein netto, ohne Abzug zahlbar. Bei Selbstabholung ermäßigen sich die Preise um € 10,00/m³.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ACHTUNG: KONSISTENZVERÄNDERUNG AUF DER BAUSTELLE DURCH WASSERZUGABE IST GRUNDSÄTZLICH UNTERSAGT.

BETONBLÖCKE

Der Betonblock ermöglicht dank seiner passgenauen Noppenkonstruktion das schnelle und sichere Setzen großer Mauerverbände. Er ist flexibel, stabil und vielseitig verwendbar.

Bauen Sie mit den Ilmtaler-Betonblöcken Fundamente, Hallen, Trennwände oder in der Landwirtschaft.

Produziert wird der Betonblock unbewehrt in massiven Stahlschalungen, in aufeinander abgestimmten Modulgrößen mit jeweils 60 cm Tiefe.

Werden Sie kreativ: Betonblöcke sind schnell aufgebaut, gestapelt, wieder abgebaut und umgesetzt.

Vorteile:

- leichter Auf- und Abbau
- erweiter- und versetzbar
- wetterbeständig
- wiederverwendbar

Dank der Systembauweise sind die Betonmodule immer da, wo sie gerade benötigt werden - widerstandsfähig und wiederverwendbar. Eine Investition ohne Wertverlust.

Ilmtaler-Betonblöcke können sofort nach der Anlieferung auf einem ebenen und tragfähigen Untergrund gestapelt werden. Die einfache Montage erfolgt mittels einer Versetzzange. Ihr Bauwerk ist sogleich benutzbar.

Eine Betonblock-Mauer, ist schnell und kostengünstig aufgebaut und aufgrund der Verzahnung durch die Noppen, nach fachgerechtem Aufbau, auf geeignetem Untergrund, eine sichere Konstruktion.

Produktbeschreibung:

- Betongüte: C25/30, frostsicher
- Montagehilfe: Versetzzange, vermietbar

Länge	Breite	Höhe	Gewicht	Fläche	Preis in EUR
180 cm	60 cm	60 cm	1,56 t	1,08 m ²	135,00 pro Stück
150 cm	60 cm	60 cm	1,29 t	0,90 m ²	120,00 pro Stück
90 cm	60 cm	60 cm	0,78 t	0,54 m ²	95,00 pro Stück
60 cm	60 cm	60 cm	0,52 t	0,36 m ²	85,00 pro Stück

Leihgebühr Steinzange:	30,00 € pro Tag
Leihgebühr Gehängehaken:	15,00 € pro Tag
Bei beschädigter oder nicht zurückgebrachter Steinzange:	1.850,00 € pauschal
Bei beschädigten oder nicht zurückgebrachten Gehängehaken:	100,00 € pauschal



Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, nachfolgend kurz als „Beton/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte bzw. Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1m³ in höchstens 8 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefährübergang Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteermale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Ab einer Außentemperatur von -6 °C oder kälter übernehmen wir keine Gewährleistung für den von uns angelieferten Beton/Baustoff.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht her beigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung ein er offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort

bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Nichtkaufleute. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 1,0 Mio. für Sachschäden und 2,0 Mio. für Personenschäden beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB) beträgt 2 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er an uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab.

Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungsschwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Gerät der Käufer mit einer Verbindlichkeit oder einem Teil einer Verbindlichkeit in Verzug, so tritt die sofortige Fälligkeit der restlichen Verbindlichkeit und aller sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ein.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Stand: 01/2009